

Informationen zur Anerkennung als Ausbildungsstätte und Ausbilder*in für die Ausbildungsberufe

Hauswirtschafter / Hauswirtschafterin Fachpraktiker / Fachpraktikerin Hauswirtschaft

Allgemeine Hinweise

Zuständige Stelle und zuständige Behörde für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK). Bitte wenden Sie sich zur Klärung von Fragen zur Anerkennung und Ausbildung an die Ausbildungsberater*innen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen www.lwk-niedersachsen.de/hauswirtschafter. Formulare und Informationsblätter können bei den Ausbildungsberater*innen angefordert werden bzw. stehen im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de/hauswirtschafter im Downloadcenter zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen für die Anerkennung als Ausbildungsstätte und Ausbilder*in ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 12.12.2019 (§§ 27 – 33) und die Verordnung über die Anforderung an die fachliche Eignung und die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft vom 01.08.2005, in der Fassung vom 08.08.2007.

Rechtsgrundlage für die

- Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin:
Verordnung vom 19.03.2020
- Berufsausbildung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft:
Ausbildungsregelung 2010

Die Anerkennung als Ausbildungsstätte wird ausgesprochen, wenn der Betrieb nach Art und Einrichtung geeignet ist, die für den Beruf geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und eine geeignete Fachkraft (Fachkräfte) als Ausbilder*in zur Verfügung steht.

Anerkennungsverfahren

- Abgabe der ausgefüllten Antragsformulare mit den geforderten Unterlagen bei der Ausbildungsberater*in der LWK.
- Besichtigung des Betriebes durch Vertreter der LWK nach vorheriger Anmeldung. Es wird geprüft, ob die Ausbildungsinhalte gemäß Verordnung bzw. Ausbildungsregelung vermittelt werden können und ob die Voraussetzungen des BBiG erfüllt sind.
- Bei Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte für den **Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes** Benachrichtigung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (BG) durch die LWK zur Überprüfung des Haushaltes hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften (Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte vom 25.03.1975).
- Schriftlicher Bescheid an den Antragsteller über die Anerkennung des Betriebes als Ausbildungsstätte bzw. Zuerkennung der Eignung als Ausbilder*in.
- Gebührenbescheid gem. Gebührensatzung der LWK.

Anforderungen an die Ausbildungsstätte

- Einrichtung und Ausstattung der Ausbildungsstätte müssen im Hinblick auf die zu stellenden Anforderungen des Berufsbildes geeignet sein. Im Ausbildungsberuf Fachpraktiker / Fachpraktikerin Hauswirtschaft sind die besonderen Erfordernisse der Ausbildung Behinderter zu beachten.
- Erforderliche Betriebsmittel für die Ausbildung müssen zur Verfügung stehen.
- Ausbildungsverordnung/Ausbildungsregelung, Prüfungsordnung, betrieblicher Ausbildungsplan sind im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder dem Auszubildenden auszuhändigen.
- Unterlagen für den Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) sind dem Auszubildenden auszuhändigen.
- Mit dem Ausbildungsvertrag ist die Angabe der Schwerpunktausbildung zu benennen.
- Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutz des Auszubildenden sind einzuhalten.
- Die Ausbilder*in muss mit einer Zeit von mindestens 20 Stunden/Woche beschäftigt sein. Außerdem sollten weitere Fachkräfte zur Verfügung stehen.
- Bei Maßnahmen der Arbeitsverwaltung (integrative Form) im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin muss für maximal 12 Auszubildende eine Ausbilder*in zur Verfügung stehen.
- Im Ausbildungsberuf Fachpraktiker / Fachpraktikerin Hauswirtschaft sind je nach Art und Schwere der Behinderungen und je nach Ausbildungsstätte maximal 8 Auszubildende von einer Ausbilder*in zu betreuen.

Anforderungen an die Ausbilder*in

1. Persönliche Eignung: aktuelles **erweitertes**, polizeiliches Führungszeugnis
2. Fachliche Eignung:
 - Meister*in der Hauswirtschaft oder
 - Staatlich gepr. Hauswirtschaftliche Betriebsleiter*in bzw. Hauswirtschaftsleiter*in oder
 - Bachelor oder Master Oecotrophologie **und**
 - mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit
3. Ggfls. Nachweis der berufs- und arbeitspädagogische Eignung (sofern nicht mit Abschluss unter 2. erbracht).
4. Für den Ausbildungsberuf Fachpraktiker / Fachpraktikerin Hauswirtschaft zusätzlich:
 - Nachweis einer Sonderpädagogischen Zusatzqualifikation
 - Mindestens zweijährige Berufserfahrung als Ausbilder*in in der Hauswirtschaft

Abschluss von Berufsausbildungsverträgen

Sobald die Anerkennung als Ausbildungsstätte erfolgt ist, kann der Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Der Abschluss muss schriftlich erfolgen (§§ 10 u. 11 BBiG). Vor Beginn der Ausbildung ist der Vertrag zur Genehmigung und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der LWK vorzulegen. Die Anzahl der aufzunehmenden Auszubildenden ist von der individuellen Betriebssituation abhängig und wird bei der Anerkennung festgestellt. Mit dem Berufsausbildungsvertrag ist der betriebliche Ausbildungsplan abzugeben.

Überwachung und Beratung der Ausbildung

Die LWK als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft hat die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung zu überwachen und durch Beratung die an der Berufsbildung beteiligten Personen zu fördern (§ 76 BBiG).

Kosten

Die Kosten für die betriebliche Ausbildung trägt der/die Auszubildende (§ 14 BBiG). Die Gebühren für die Berufsbildung sind im Gebührenverzeichnis der LWK festgelegt.